

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Januar 2009

Nr. 2009/64

Einwohnergemeinde Messen: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Messen reicht gemäss § 18 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Entwässerungskonzept und Vorprojekt, Bericht und hydraulische Berechnung
- Situation innerhalb Kanalisationsbereich 1:2'000
- Situation ausserhalb Kanalisationsbereich 1:5'000
- Sanierungsplan 1:2'000
- Unterhalt Kanalisation 1:2'000
- Zusammenfassung (Bericht).

1.2 Der vorliegende GEP soll sämtliche bisherigen, die Abwasserentsorgung von Messen betreffenden Nutzungspläne ersetzen, insbesondere das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2879 vom 27. September 1988 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP).

2. Erwägungen

2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

2.2 Die öffentliche Auflage des GEP in der Gemeinde Messen erfolgte vom 10. April 2008 bis 9. Mai 2008. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Messen stellte an seiner Sitzung vom 8. Mai 2008 fest, dass bisher keine Einsprachen eingegangen sind und genehmigte den GEP. Da auch bis zum Schluss der Auflagezeit keine Einsprachen mehr eingegangen sind, gilt der GEP definitiv als von der Gemeinde genehmigt.

Der GEP wurde dem Amt für Umwelt am 3. November 2008 zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.

- 2.3 Der in den Plänen dargestellte Kanalisationsbereich ist nicht identisch mit der Bauzone. Der Kanalisationsbereich umfasst nebst Bauzonen- und Reservezonengebiet gemäss dem Bauzonenplan zusätzlich Liegenschaften ausserhalb der Bauzone.

Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der jeweils rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.4 Versickerungen

- 2.4.1 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

- 2.4.2 Mit der Erarbeitung des GEP sind auch die Möglichkeiten für Versickerungen abgeklärt worden. Es wurde festgestellt, dass sich in Messen der Untergrund schlecht für Versickerungen eignet. Es wurde deshalb darauf verzichtet, Teilgebiete mit einer Versickerungspflicht zu belegen. Trotzdem ist, wenn immer möglich, unverschmutztes Oberflächenwasser versickern zu lassen, zum Beispiel bei Hauszufahrten, Gehwegen und Sitzplätzen, mittels sickerfähigen Belägen oder breitflächig über die Schulter in angrenzendes Wiesland. Unter Umständen kann auch Dachwasser breitflächig über eine bewachsene Bodenschicht zur Versickerung gebracht werden (Entwässerungskonzept und Vorprojekt, Bericht und Hydraulische Berechnung, Kapitel 5.4 und 5.5). Wird in einem Einzelfall trotzdem eine Versickerungsanlage in Betracht gezogen, so ist bei der Machbarkeitsprüfung auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.

2.5 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

- 2.5.1 In Messen verfügen einzelne Liegenschaften ausserhalb der Bauzone über nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwasserentsorgungen. Die im GEP aufgezeigten Massnahmen bei diesen Liegenschaften basieren auf den mit der Erarbeitung des GEP durchgeführten Erhebungen. Dabei ist zu beachten, dass bei sämtlichen Liegenschaften, bei denen die aktuelle Situation nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Die örtliche Baubehörde hat den betroffenen Liegenschaftseigentümern die erforderlichen Massnahmen baldmöglichst zu verfügen und dafür zu sorgen, dass diese innert nützlicher Frist umgesetzt werden.
- 2.5.2 Insbesondere bei den Liegenschaften ausserhalb der Bauzone können sich im Laufe der Zeit Veränderungen ergeben, welche eine Neu beurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende, Abwasserentsor-

gung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

- 2.6 Der GEP Messen ist vom Amt für Umwelt geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912)

- 3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Messen, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
 - Sonderbauwerke
 - Kleinkläranlagen
- sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Ge-such hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2879 vom 27. September 1988 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) Messen sowie sämtliche seither genehmigten die Abwasserentsorgung von Messen betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Messen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 4'023.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung: Einwohnergemeinde Messen, 3254 Messen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 4'000.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 4'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung
 Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Gemeinden
 Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
 Einwohnergemeinde Messen, 3254 Messen, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen und mit
 Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)
 Baukommission Messen, 3254 Messen, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen
 Gemeindeverband ARA-Region Limpachtal, Daniela Sutter, Rossgartenstrasse 28, 3054 Schüpfen
 W+H AG, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, mit 1 Dossier ge-
 nehmigter GEP-Unterlagen
 Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 Bericht
 Zusammenfassung
 Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Messen:
 Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen.“)